

SATZUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES KOMMUNALUNTERNEHMENS KREISKLINIKEN UNTERALLGÄU, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

vom 30. März 2020 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 17 vom 23.04.2020)

Auf Grund von Art. 17 Satz 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 1 und 3 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Satzung:

§ 1

Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Unterallgäu, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Unterallgäu, ist aufgelöst. Die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens in der Fassung vom 6. Dezember 2010 ist aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu in der Fassung vom 6. Dezember 2010, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, außer Kraft.